

Amtsgericht Wedding

Az.: 6 C 136/19



Im Namen des Volkes

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
gegen

SWISS International Air Lines AG, vertreten durch d. Geschäftsführer Thomas Klühr, Airportring, 60546 Frankfurt am Main

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Wedding durch den Richter [REDACTED] am 04.11.2021 aufgrund des Sachstands vom 21.10.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Auf die Klage hin wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 213,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.08.2019 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Widerklage hingegen ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Der Klageantrag konnte aufgrund der Konkretisierung im Schriftsatz vom 11.11.2019 insoweit ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB analog), dass der Kläger einen Betrag von 213,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.08.2019 geltend macht. Insoweit ist die Klage in vollem Umfang begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von 10 € wegen großer Verspätung eines Fluges in analoger Anwendung von Art. 5 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („FluggastrechteVO“). Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht ein Ausgleichsanspruch nach der FluggastrechteVO nicht nur bei Annullierung eines Fluges, sondern in Rechtsfortbildung und analoger Anwendung der benannten Normen auch bei einer Ankunftsverspätung von drei Stunden oder mehr, sog. große Verspätung (EuGH NJW 2010, 43 [46, Rn. 61] – *Sturgeon*, stRspr.). Die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch sind vorliegend gegeben.

a. Die FluggastrechteVO ist gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a anwendbar.

aa. Der Kläger sollte als Fluggast im Gebiet eines Mitgliedstaats einen Flug antreten, hier den Flug LX971 am 13.07.2019 von Berlin-Tegel nach Zürich (ZRH) und von dort mit dem Flug LX736 weiter nach Amsterdam (AMS).

bb. Er verfügte gem. Art. 3 Abs. 2 lit. a FluggastrechteVO über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug.

cc. Ferner hat sich der Kläger gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a 1. Spiegelstrich FluggastrechteVO rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden.

(1) Die Beklagte hatte auf elektronischem Wege eine Schalterzeit von 30 Minuten für Business- und Economy-Flüge vorgegeben.

(2) Diese Zeit hat der Kläger auch eingehalten, sodass er sich rechtzeitig im Sinne der Norm zur Abfertigung eingefunden hat. Unter Abfertigung ist der sog. Check-in zu verstehen. Somit bezie-

hen sich die zeitlichen Vorgaben in Art. 3 Abs. 2 nur auf das Aufsuchen des Check-in-Schalters (Abfertigungsschalters), nicht des Flugsteigs. Hat der Fluggast sich aber an einem anderen Ort als dem Flughafen vor Ablauf der Meldeschlusszeit bereits selbst elektronisch abgefertigt (Online-Check-in), hat er sich im Rechtssinne bereits rechtzeitig „zur Abfertigung eingefunden“ und muss daher nicht mehr am Abfertigungsschalter erscheinen. Dafür sprechen insbesondere die englischsprachige, französischsprachige und portugiesischsprachige Fassung der FluggastrechteVO und der Sinn und Zweck des Online-Check-ins (vgl. hierzu BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, 20. Ed. 1.10.2021, Fluggastrechte-VO Art. 3 Rn. 41 ff.; LG Korneuburg Beschl. v. 13.7.2021 – 22 R 203/20p, BeckRS 2021, 23580, Rn. 44). So lag hier der Fall. Der Kläger hatte sich online am 12.07.2019 um 17:38 Uhr UTC auf den streitgegenständlichen Flug am 13.07.2021 um 18:40 Uhr eingecheckt.

b. Die Beklagte ist passivlegitimiert, da sie gem. Art. 2 lit. b FluggastrechteVO das ausführende Luftfahrtunternehmen des streitgegenständlichen Flugs war.

c. Es bestand eine große Ankunftsverspätung von drei Stunden oder mehr. Der Zedent erreichte Amsterdam erst mit einer Verspätung von etwa 8 Stunden und 40 Minuten. Dieser Umstand gilt seitens der Beklagten als zugestanden, vgl. § 138 Abs. 3 ZPO. Unerheblich ist, dass die Beklagte die Ankunft mit Nichtwissen bestreitet. Dieses Bestreiten war vorliegend unzulässig. Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind, § 138 Abs. 4 ZPO. Da die Beklagte den Kläger unstreitig selbst auf einen anderen Flug umgebucht hat, handelt es sich bei der Ankunft dieses Flugs um eine in die eigene Wahrnehmung der Beklagten fallende Tatsache.

d. Rechtsfolge der großen Verspätung ist der Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FluggastrechteVO. Dieser besteht vorliegend nach Abs. 1 S. 1 lit. a der benannten Norm in Höhe von 250 €, da der innergemeinschaftliche Flug eine Entfernung von weniger als 1.500 km hatte. Hiervon hat der Kläger lediglich 10 € im Wege der Teilklage geltend gemacht.

e. Die Beklagte kann sich von dieser Rechtsfolge auch nicht mit Erfolg durch Berufung auf Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO befreien. Nach dieser Norm ist das Luftfahrtunternehmen nicht zu Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

aa. Die Beklagte hat hier vorgetragen, die Verspätung sei auf Verzögerungen bei der Sicherheitskontrolle zurückzuführen. Diese können grundsätzlich einen außergewöhnlichen Umstand be-

gründen.

bb. Diese Frage kann letztlich aber dahinstehen. Denn die Beklagte hat nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um die wegen dieser Umstände drohende Annullierung abzuwenden. Zu den zumutbaren Maßnahmen, die einem Luftfahrtunternehmen obliegen, gehört auch die Suche nach einer anderweitigen Beförderung, die den Fluggast mit einer geringstmöglichen Verspätung an den Zielort bringt. Jene Suche muss das Unternehmen sowohl auf eigene Flüge als auch auf Flüge anderer Airlines erstrecken. Durch zumutbare Maßnahmen nicht vermeidbar ist eine Annullierung erst, wenn das Luftfahrtunternehmen dargelegt hat, dass kein Platz auf anderen Flügen verfügbar ist oder wenn eine solche Umbuchung dem Luftfahrtunternehmen ein nicht tragbares Opfer abverlangt (zum Vorstehenden EuGH NJW-RR 2020, 871 [873 f., Rn. 58 ff.] – *LE / TAP* sowie jüngst EuGH BeckRS 2021, 381). Die Beklagte haftet daher gemäß Art. 7 Fluggastrechte-VO, sofern eine andere Möglichkeit einer anderweitigen direkten oder indirekten Beförderung mit einem von ihr selbst oder einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführten Flug, der mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankam, bestand, außer sie weist nach, dass die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung für sie angesichts der Kapazitäten ihres Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer dargestellt hätte (EuGH BeckRS 2021, 381). Hierauf hat das Gericht auch explizit hingewiesen (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2021, Bl. 91 f. d. A.). Dennoch erfolgte seitens der Beklagten kein Vortrag dazu, ob es sich bei dem Flug, auf welchen der Kläger umgebucht wurde, auf den nächst möglichen direkten oder indirekten gehandelt hat.

2. Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Erstattung von Hotel-, Fahrt- und Verpflegungsaufwendungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und 9 Abs. 1 FluggastrechteVO. Solch ein Anspruch ergibt sich nach richtiger Auffassung unmittelbar aus Art. 9 FluggastrechteVO (BeckOK Fluggastrechte-VO/Hopperdietzel, 20. Ed. 1.10.2021, Fluggastrechte-VO Art. 9 Rn. 32 m. w. N.).

a. Die Entfernung zum Endziel betrug weniger als 1.500 km.

b. Der Abflug des Klägers hatte sich um mehr als zwei Stunden verspätet.

c. Spätestens mit Umbuchung des Klägers war die Abflugverspätung für die Beklagte auch absehbar.

d. Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO findet auf Art. 9 FluggastrechteVO keine Anwendung, sodass es unerheblich ist, ob vorliegend außergewöhnliche Umstände gegeben waren oder nicht (BeckOK Fluggastrechte-VO/Hopperdietzel, 20. Ed. 1.10.2021, Fluggastrechte-VO Art. 9 Rn. 4).

e. Unerheblich ist auch - wie die Beklagte vorträgt - dass der Kläger aufgrund eigenen Verschuldens den Abflug verpasst haben soll. Die Betreuungsleistungen sind von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen verschuldensunabhängig und ohne Entlastungsmöglichkeit zu gewähren (BeckOK Fluggastrechte-VO/Hopperdietzel, 20. Ed. 1.10.2021, Fluggastrechte-VO Art. 9 Rn. 4).

f. Hotelkosten waren in Höhe von 80,75 € zu ersetzen, Art. 9 Abs. 1 lit. b Fluggastrechte VO. Da der Abflug des Ersatzfluges unstreitig erst am Folgetag erfolgte, war ein Aufenthalt von einer Nacht auch notwendig.

g. Verpflegungskosten in Höhe von 12,50 € waren nach Art. 9 Abs. 1 lit. a FluggastrechteVO zu erstatten. Die relativ geringen Kosten stehen insbesondere im angemessenen Verhältnis zur Wartezeit und der damit verbundenen Verspätung von über 8 Stunden.

h. Der Anspruch auf Erstattung der Taxikosten in Höhe von 30 € ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 lit. c. Auch diese Kosten stehen nach Auffassung des Gerichts nicht außer Verhältnis zur Wartezeit und der damit verbundenen Verspätung (vgl. hierzu BeckOK Fluggastrechte-VO/Hopperdietzel, 20. Ed. 1.10.2021, Fluggastrechte-VO Art. 9 Rn. 33).

3. Anwaltskosten waren in Höhe von 83 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 2 Abs. 2 und 13 RVG, Nr. 2300 VV zzgl. TK-Pauschale zu ersetzen. Unstreitig hatte der Kläger die Beklagte vor Beauftragung des Rechtsanwalts zur Zahlung aufgefordert, welche wiederum die Zahlung verweigerte. Hierin ist nach objektivem Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB analog) eine Mahnung im Rechtssinne zu sehen, denn die Beklagte hat die Aufforderung zur Leistung offenbar als bestimmt und eindeutig angesehen und sie dennoch abgelehnt. Eine Fristsetzung für die Leistung ist im Rahmen von § 286 Abs. 1 BGB nicht notwendig (vgl. hierzu BeckOK BGB/Lorenz, 59. Ed. 1.8.2021, BGB § 286 Rn. 26). Die geltend gemachten Kosten sind erstattungsfähig, da sie noch unterhalb denjenigen des RVG liegen.

4. Die Zinsforderung folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288, 247 BGB. Unstreitig hatte die Beklagte die Zahlung spätestens am 05.08.2019 ernsthaft und endgültig verweigert.

II.

Die Widerklage ist zulässig aber unbegründet.

1. Die Widerklage ist als negative Feststellungsklage zulässig. Insbesondere liegen die Voraussetzungen der §§ 256 Abs. 2 und 33 ZPO vor. Eine negative Feststellungswiderklage ist nämlich zulässig, wenn ein rechtliches Interesse an der baldigen Feststellung des Nichtbestehens eines

Rechtsverhältnisses besteht, weil die Rechtsposition des Widerklägers an einer gegenwärtigen Ungewissheit leidet, die durch das Feststellungsurteil beseitigt werden kann. Diese Ungewissheit entsteht regelmäßig, wenn sich die Gegenseite eines über die Klageforderung hinausgehenden Anspruchs berührt (BGH NJW 2006, 2780, 2781 Rn. 22). So liegt hier der Fall, da der Kläger hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigungszahlung lediglich eine Teilklage erhoben hat.

2. Da dem Kläger jedenfalls gemäß Art. 5 und 7 FluggastrechteVO aber wie oben ausgeführt eine höhere als die eingeklagte Entschädigungszahlung zustünde, ist die Widerklage folglich un begründet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

ungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.




Verkündet am 04.11.2021

ch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.11.2021


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig